

Walter Sander
Rotkehlchenweg 5
58455 Witten
Ratsmitglied

Dr. Birte Güting
Vöckenberg 30
58454 Witten
Ratsmitglied

Witten, den 22.01.2019

An die Bürgermeisterin der Stadt Witten
Frau Sonja Leidemann
Marktstr. 16
58449 Witten

Betr.: Änderungsantrag zur Verwaltungsvorlage 0988/V 16
der Ratssitzung am 04.02.2019
diskutierte Gewerbefläche WIT GIB 01 an der Pferdebachstr. in Stockum
Antrag zur Streichung dieser Fläche im Entwurf des Regionalplans des RVR

Sehr geehrte Frau Leidemann,

wir bitten Sie, die Tagesordnungen der nächsten ASU-, HFA und Ratssitzung unter dem **Tagesordnungspunkt: Regionalplan Ruhr - Stellungnahme der Stadt Witten ...** " um folgenden Änderungsantrag zu ergänzen.

Einwendungen gegen den Regionalplan (Gewerbefläche WIT GIB 01)

Die Fläche WIT GIB 01(nördlich BAB 448/ östlich Pferdebachstr./ westlich der Stockumer Str., in der Anlage 2 zur VV 0988/V 16 in den Abbildungen 5 und 6 in grau bzw. grau mit grünem Rautenraster dargestellt, in der Anlage 3 zur VV 0988/V 16 ab Seite 63 ausführlich betrachtet) ist als Gewerbefläche aus folgenden Gründen ungeeignet und daher aus dem Regionalplan zu streichen.

Dieses bedeutet nicht grundsätzlich eine Stellungnahme gegen die Ausweisung regionaler Kooperationsstandorte im künftigen Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr. Die Nutzung des vom RVR vorgeschlagenen Raums „Vöckenberg“ in Witten als Gewerbeflächenstandort ist allerdings ungeeignet und wird daher abgelehnt.

Begründung

Die Fläche WIT GIB 01(nördlich BAB 448/ östlich Pferdebachstr./ westlich der Stockumer Str., in der Anlage 2 zur VV 0988/V 16 in den Abbildungen 5 und 6 in grau bzw. grau mit grünem Rautenraster dargestellt, in der Anlage 3 zur VV

0988/V 16 ab Seite 63 ausführlich betrachtet) ist als Gewerbefläche aus folgenden Gründen ungeeignet und daher aus dem Regionalplan zu streichen.

Die Inanspruchnahme der Fläche bedingt einen Eingriff in den Freiraum, der

1. zu einer Bodenversiegelung führt,
2. den regionalen Grünzug zerstört,
3. die wichtige luftklimatische Funktion der Fläche vernichtet,
4. die Erholungsfunktion der Fläche beeinträchtigt,
5. hochwertige landwirtschaftliche Flächen vernichtet und dadurch Betriebe gefährdet,
6. eine sachgerechte Siedlungsentwicklung verhindert.

Gleichzeitig widerspricht die Ausweisung den aufgestellten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans.

Zu 1. Nach Grundsatz 1.1-6 sollen Bodenversiegelungen begrenzt werden: Gewerbeflächen sind im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit jedoch besonders versiegelungsintensiv, da sie sowohl das Luftklima beeinträchtigen als auch zu besonderen Problemen bei Starkregenereignissen führen, zumal die gesamte Fläche starke Neigungen aufweist.

Zu 2. und 3. Der allgemeine Grundsatz G 2.1-1: *Freiräume sichern* wird konkretisiert durch die Ziele 2.2-1 und 2.2-2, die die regionalen Grünzüge sichern und entwickeln sollen.

Das Ziel 2.2-1 *Regionale Grünzüge sichern und entwickeln* betont, dass - *wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume zu erhalten und entwickeln sind.*

Das Ziel 2.2-2 *Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen* soll *Regionale Grünzüge vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke schützen.*

-Planungen und Maßnahmen dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen
Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternative nachgewiesen werden kann und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt.

Besondere klimatologische Anforderungen stellt der Grundsatz 4-3 *Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln.*

Die Planung des GIB berücksichtigt nicht die genannten, hier relevanten Freiraumfunktionen: Lebensraum für Pflanzen und Tiere, klimaökologischer

Ausgleichsraum, Bodenschutzfunktion, Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

Insbesondere der klimaökologische Ausgleich als besonderes Schutzgut auch der regionalen Grünzüge, die in den letzten 100 Jahren als Schwerpunkt der Klimapolitik der Rechtsvorgänger des RVR als Planungsbehörde, wird hier nunmehr begründungslos aufgegeben. Die besondere klimaökologische Funktion der Fläche als Durchlüftungszone für die Wittener städtebaulichen Verdichtungsgebiete Witten – Mitte und Annen war seit Jahrzehnten bei Klima – und Planungsträgern, auch dem RVR bzw. den Rechtsvorgängern, unstrittig und hat immer wieder zur Ablehnung von Begehren zur Ausweisung der Fläche für Gewerbeansiedlungen geführt. Auch der Umweltbericht zur Planung bestätigt, dass bei den Kriterien schutzwürdige Böden und klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind

Die Inanspruchnahme von 18,4 ha belässt auch keine nennenswerten Restflächen, die die Klimafunktion gewährleisten könnten, und die umgebenden Verkehrs-, Wohnungsbau- und Sportflächen können die lufthygienische Funktion nicht ersetzen.

Offensichtlich unberücksichtigt ist die schwierige luftklimatische Situation der Wittener Innenstadt, die zur Aufstellung eines Luftreineplans mit bisher und wahrscheinlich auch zukünftig unzureichenden Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität geführt hat. Eine Einschätzung zu der insoweit kontraproduktiven, weil zusätzlich luftqualitätsschädlichen Ausweisung der Fläche durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Immissionschutzbehörde und des LANUV als Immissionsfachbehörde liegen offensichtlich nicht vor.

Nicht berücksichtigt sind auch die aktuellen Klimaveränderungen mit sich häufenden Starkregenereignissen und langfristigen Hochtemperaturphasen (vgl. Veröffentlichungen des LANUV NRW, Zusammenfassung in der akt. Presse, WAZ v. 18.9. 2018) .

In der Begründung zur Inanspruchnahme dieser Fläche wird nicht erkennbar, dass besondere planerische Anforderungen zum Klimaschutz Berücksichtigung finden.

Zu 4. Die durch zahlreiche Ziele geschützte Erholungsfunktion des Bereichs findet keine Berücksichtigung.

Zu 5. Nach Grundsatz 2.6-1 sollen landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und gemäß Grundsatz 2.6-2 Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche

Betriebe vermieden werden. Bei den verplanten Flächen handelt es sich lt. Umweltbericht um Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung.

Die Ausweisung führt zu einem vollständigen Verbrauch der landwirtschaftlichen Flächen zwischen BAB 448 und Sportanlage.

Ersatzflächen in der näheren Umgebung stehen nicht zur Verfügung. Bei der Größe der Fläche sind für die pachtenden Betriebe Existenzprobleme nicht ausgeschlossen.

Zu 6. Der Siedlungsbereich Witten-Stockum liegt als abgeschlossener historischer Siedlungskern im Freiraum. Durch den GIB erfolgt ein unmittelbarer Anschluss an die BAB 448 und den südlich daran anschließenden Bebauungsbereich Wullener Feld.

Der Grundsatz 2.1-4 *Ortsränder gestalten* wird durch die Ausweisung des GIB verletzt, denn sie führt zu keiner sachgerechten Ortsbildgestaltung sondern zum Stockumer HÄNGEBAUCH und die Autobahnabfahrt wird zum Ortseingang.

In Hinblick auf die dargestellte Gewerbeflächenbedarfssituation führt die Ausweisung zu keiner vertretbaren Lösung. Sie wird dem Ziel 1.2-2 *Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln* nicht gerecht, denn vorhandene Reserven (im Anschluss an vorhandene genutzte Flächen, planerisch gesicherte Flächen und Brachfläche und Altstandorte) werden im Hinblick auf den Bedarf nicht sachgerecht berücksichtigt.

Eine sachgerechte Abwägung zwischen Gewerbeflächenbedarf und den relevanten Umweltnachteilen für diese Fläche ist nicht erkennbar.

Das Ziel 1.6-4 *Umgebungsschutz sicherstellen* kann ebenfalls wegen der Nähe zur vorhandenen Bebauung in Anbetracht der geringen Größe des Gebiets und der vorherrschenden klimatischen Bedingungen nicht sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Sander
-Ratsmitglied-

Dr. B. Güting
-Ratsmitglied-